

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Gegenstand

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Realitätsverlust – Marketing und Event GbR (Geschäftsführer: Robert Seidel und Severin Zähringer), folgend Agentur genannt, und ihren Auftraggebern. Abweichende Vertragsbedingungen der Vertragspartner gelten nicht.

(2) Die zu erbringende Dienstleistung ergibt sich aus dem Vertrag einschließlich aller Anlagen.

### 2. Angebot und Vertrag

(1) Alle Angebote im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind 14 Tage gültig.

(2) Durch schriftliche Bestätigung des Angebotes kommt es zum Vertragsabschluss zwischen Agentur und Auftraggeber. Das Angebot bildet gleichzeitig den Vertrag.

(3) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform

### 3. Vergütung

(1) Die angegebenen Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(2) Die Vergütung der Agentur ist bei Ablieferung der Arbeit ohne weitere Abzüge fällig.

(3) Sind die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Teilvergütung. Diese ist bei Abnahme des Teils fällig.

(4) Bei umfangreichen und in ihrer Abwicklung langfristigen Projekten sind angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

### 4. Urheberrecht & Nutzungsrecht

(1) Werke im Sinne des § 2 (1) UrhG fallen unter das Urhebergesetz, wenn es sich um individuelle Werke in diesem Sinne handelt. Für die Gültigkeit dieser Bestimmungen sind keine andere Kriterien anzuwenden, insbesondere nicht qualitative und ästhetische. Unabhängig davon ist, ob die Voraussetzung des § 2(2) UrhG erfüllt werden. Dies gilt für alle Werkkategorien gleichermaßen.

(2) Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige fördernde Maßnahmen begründen keine Miturheberschaft. Schöpferische Beiträge des Auftraggebers führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechte und Ansprüche der Agentur, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

(3) Die Agentur hat das Recht auf Nennung der Urheberschaft der erschaffenen Werke, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird.

(4) Der Auftraggeber erwirbt lediglich die Nutzungsrechte (§ 31 UrhG) im Vertrag vereinbarten Rahmen, nachdem der Auftraggeber die Dienstleistung abgenommen und die Vergütung entrichtet hat, je nachdem, welches Ereignis später stattfindet. Die Agentur bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, abgelieferte Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

(5) Der Agentur verbleiben in jedem Fall die Zustimmungsrechte nach dem Urhebergesetz. Eine Änderung der Nutzungsrechte, sowie die Übertragung einfacher oder ausschließlicher Nutzungsrechte an Dritte nur mit Einwilligung der Agentur und gesonderter Vergütung erfolgen. Eine erforderliche Zustimmung nach Urhebergesetz darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

(6) Ohne Einwilligung der Agentur dürfen die entwickelten und abgelieferten Arbeiten weder im Original noch bei der Vervielfältigung verändert oder entstellt werden. Bei Verstoß verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Auftragswertes.

(7) Bezüglich der Gestaltung von Internetseiten ist die Agentur bestrebt, die Urheberrechte der verwendeten Grafiken und Texte zu beachten, von ihr selbst erstellte Grafiken und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken und Texte zurückzugreifen. Sollte sich auf ihren Seiten dennoch eine ungekennzeichnete, aber durch fremdes Copyright geschützte Grafik oder ein Text befinden, so konnte das Copyright von der Agentur nicht festgestellt werden. Im Falle einer solchen unbeabsichtigten Copyrightverletzung wird die Agentur die entsprechende Grafik bzw. den Text nach Benachrichtigung entfernen bzw. mit dem entsprechenden Copyright kennzeichnen.

### 5. Vertragsabwicklung

(1) Vor Ausführung der Reproduktion sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen. Die Agentur verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Prüfung der Muster.

(2) Die Agentur erhält von allen ausgeführten Arbeiten unentgeltlich fünf bis zehn Belege. Bei wertvollen Stücken ist eine angemessene Anzahl zu überlassen

(3) An Entwürfen, Fotografien, Illustrationen, Handmustern, Modellen, Reinzeichnungen und Dateien werden nur Nutzungsrechte, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Vorlagen und/oder Originale sind nach angemessener Frist der Agentur unbeschadet zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bei Verlust oder Beschädigung der Vorlagen und/oder Originale ist Schadensersatz in angemessener Höhe zu leisten.

(4) Das Vertragsverhältnis darf die Gestaltungsfreiheit der Agentur nicht einschränken. Der Auftraggeber kann die Abnahme der bestellten Arbeiten nur unter den geltenden Bestimmungen des Werkvertrages des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 BGB) ablehnen.

(5) Der Auftraggeber darf der Agentur nur solche Vorlagen (Fotos, Modelle, Muster etc.) überlassen, zu deren Vervielfältigung er berechtigt ist. Der Auftraggeber ist auf Verlangen der Agentur verpflichtet die Berechtigung nachzuweisen. Die Agentur wird vom Auftraggeber von allen Forderungen, welche aus einer solchen Verletzung hervorgehen, freigestellt.

(6) Die Agentur haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit sowie die Eintragungsfähigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Die Agentur weist den Auftraggeber auf wettbewerbs- und markenrechtlichen Bedenken hin, soweit sie bekannt sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich die wettbewerbs- und markenrechtlichen Zulässigkeiten der Entwürfe gewissenhaft zu prüfen, bevor er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Für die vom Auftraggeber zur Vervielfältigung freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung.

### 6. Fremdleistungen

(1) Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich eine entsprechende Vollmacht der Agentur zu erteilen.

(2) Soweit im Einzelfall Verträge im Na-